



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der F. Becker Lagerbehälter e.K.

1. ALLGEMEINES

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch..

2. ANGEBOTE

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten nur als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Angebote beinhalten nicht das Erstellen von Kundenzeichnungen.

Zur Verfügung gestellte Zeichnungen sind unser geistiges Eigentum und dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte weiter gegeben werden.

3. PREISE

Die angegebenen Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackungs- und Frachtkosten zuzüglich MwSt.

4. UMFANG DER LIEFERPFLICHT

Für die Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Hinsichtlich der angebotenen Produkte und Waren behalten wir uns ausdrücklich vor, Änderungen vorzunehmen, insbesondere im Zuge technischem Fortschritts und zwar insbesondere hinsichtlich Abbildungen, Gewicht, technische Änderungen oder ähnlicher Merkmale. Wir sichern ihnen jedoch gleich bleibende bzw. verbesserte Produktqualität zu.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen einvernehmlicher Absprache und ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gem. den jeweiligen Bankensätzen für vorübergehende Kredite berechnet. Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden nur auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen und lediglich unter Berechnung aller Einziehungs-, Diskont- und sonstiger Spesen zu Lasten des Bestellers angenommen. Die Zahlungsbedingung kann aufgrund negativer Liquiditätsprüfung auf Vorkasse geändert werden.



6. LIEFERZEITEN

Angaben von Lieferzeiten sind nur als annähernd zu betrachten. Verzugsstrafen oder sonstige Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind ohne besondere Vereinbarungen ausgeschlossen. Bei Lieferverzug ist der Käufer erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen dazu berechtigt, die ihm gesetzlich zustehenden Rechte auszuüben. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, unsere Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1.

Einfacher Eigentumsvorbehalt (Kontokorrent-/Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7.2

Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.



7.3

Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

7.4

Übersicherungsklausel

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8. VERPACKUNG

Die Ware wird unverpackt versendet, Beschädigungen der Lackierung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Zur Verringerung von Transportschäden bieten wir Ihnen gegen Aufpreis eine Verpackung der Produkte an. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung hierzu äußern, versenden wir ohne Verpackung.

9. BEANSTANDUNGEN

Sind die Waren fehlerhaft, werden sie schadhaft geliefert, so werden wir die Mängel ohne Berechnung von Kosten, ohne schuldhaftes Zögern beseitigen. Werden zur Mängelbeseitigung Arbeiten erforderlich, so tragen wir die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Fracht, Arbeits- und Materialkosten, außer es sind abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen worden. Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu prüfen, auch wenn Muster übersandt werden. Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind nach Ablauf einer Woche seit Eingang am Bestimmungsort von der Gewährleistung ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind seitens des Bestellers binnen einer Woche nach ihrer Entdeckung zu rügen. Jeder weitere Schadenersatzanspruch sowie ein Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, ist ausgeschlossen. Mängel wegen Farbtonabweichungen oder technischen Änderungen bei Nachbestellungen sind ebenfalls ausgeschlossen.



10. ERFÜLLUNGSSORT

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Dillenburg oder Mainz..

11. VERBINDLICHKEITEN DES VERTRAGES

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingung verbindlich.

12. ZUSATZVEREINBARUNG FACTORING

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindungen der Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 1, 55124 Mainz, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unseren Eigentumsvorbehalt haben wir auf dieses Institut übertragen.

F. Becker Lagerbehälter e.K., Schiebelstraße 11, 35708 Haiger-Dillbrecht

Stand 01.07.2017